



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



# Zertifizierungsprogramm

**Anzündhilfen für Grill-Holzkohle  
und Grill-Holzkohlebriketts**

nach

**DIN EN 1860-3**

(Stand: März 2020)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden sowie deren Daten stellen wir darüber hinaus durch folgende Zertifizierungen sicher:

- Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementssystem nach OHSAS 18001

Die Überarbeitung des Zertifizierungsprogramms erfolgte im Zusammenhang mit der Entwicklung im Markt. Mit diesem Zertifizierungsprogramm werden die Anforderungen an Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts in Übereinstimmung mit der Europäischen Norm DIN EN 1860-3 festgelegt.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Hersteller und Inverkehrbringer von Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts, ihre Produkte mit dem Zeichen „DIN-Geprüft“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der Europäischen Norm DIN EN 1860-3 erfüllen und darüber hinaus die Qualität ihrer Produkte konstant bleibt.

Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Produkthanforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können auf der Webseite der DIN CERTCO <[www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)> tagesaktuell abgerufen werden.

## Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab dem 2020-03.

## Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts (Stand: 2006-03) wurden Änderungen vorgenommen in Bezug auf:

- Gültigkeit des Zertifikates
- Überwachungsprüfung
- Verlängerungsverfahren
- Redaktionelle Änderungen

## Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860-3 (2006-03)

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Produktanforderungen.....</b>	<b>4</b>
	3.1 Normative Anforderungen .....	4
	3.2 Zusätzliche Festlegungen .....	4
	3.2.1 Zusammensetzung der Anzündhilfe.....	4
	3.2.2 Zündzeit - Probemenge für die Prüfung nach Anhang C.....	5
	3.2.3 Verbraucherverpackung – kindersicherer Verschluss .....	5
	3.2.4 Prüfholzkohle nach Anhang A.3.....	5
	3.2.5 Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung.....	5
<b>4</b>	<b>Prüfung .....</b>	<b>6</b>
	4.1 Allgemeines .....	6
	4.2 Prüfungsarten .....	6
	4.2.1 Erstprüfung.....	6
	4.2.2 Überwachungsprüfung.....	6
	4.2.3 Ergänzungsprüfung .....	7
	4.2.4 Sonderprüfung.....	7
	4.3 Probenahme im Rahmen der Überwachungsprüfung .....	7
	4.4 Prüfungsdurchführung.....	7
	4.5 Prüfbericht.....	8
<b>5</b>	<b>Zertifizierung .....</b>	<b>8</b>
	5.1 Antrag auf Zertifizierung .....	8
	5.2 Einteilung nach Typen und Untertypen.....	8
	5.3 Konformitätsbewertung .....	9
	5.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	9
	5.4.1 Unterzertifikat .....	9
	5.5 Veröffentlichungen .....	10
	5.6 Gültigkeit des Zertifikates .....	10
	5.7 Verlängerung des Zertifikates.....	10
	5.8 Erlöschen des Zertifikates .....	10
	5.9 Änderungen/Ergänzungen .....	10
	5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	10
	5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage.....	11
	5.10 Mängel am Produkt .....	11
<b>6</b>	<b>Eigenüberwachung durch den Zertifikatinhaber.....</b>	<b>12</b>
	6.1 Produktionsbegleitende Qualitätssicherung.....	12
	6.2 Qualitätsmanagement-System .....	12
<b>7</b>	<b>Fremdüberwachung durch DIN CERTCO .....</b>	<b>12</b>
	7.1 Allgemeines .....	12
	7.2 Überwachung im Markt .....	13

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Anzündhilfen für Holzkohle und Holzkohlebriketts zum Grillen und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Konformitätszeichens „DIN-Geprüft“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN 1860-3            Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen – Teil 3: Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 1860-3/A1        Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen – Teil 3: Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts – Anforderungen und Prüfverfahren – Abschnitt 5: Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

## 3 Produktanforderungen

### 3.1 Normative Anforderungen

Die Europäische Norm DIN EN 1860-3 dient der Verringerung von Risiken, die sich beim und durch Anzünden von festen Brennstoffen zum Grillen ergeben können. Diese Norm legt die Anforderungen an das Prüfverfahren für Anzündhilfen für Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts zur Verwendung in Grillgeräten fest.

Die detaillierten Anforderungen an Anzündhilfen für Holzkohle und an Holzkohlebriketts zum Grillen sind in dem Abschnitt 4 der Europäischen Norm DIN EN 1860-3 festgelegt.

### 3.2 Zusätzliche Festlegungen

#### 3.2.1 Zusammensetzung der Anzündhilfe

Im Interesse des Verbrauchers, der das Endprodukt verwendet, sind die Festlegungen in Abschnitt 4.1.1.2 der DIN EN 1860-3 wie folgt anzuwenden:

Die Eigenschaften von anwendungsfertigen festen, flüssigen und dickflüssigen oder Gel-Anzündhilfen müssen die in diesem Abschnitt angegebenen Grenzwerte unter Anwendung der dort genannten Prüfverfahren erfüllen. Als alternative Prüfmethode zu der in der Norm DIN EN 1860-3 angegebenen ISO 3837 wird auch der Gaschromatographen zur Prüfung zugelassen.

Gegebenenfalls ist die Einhaltung der Grenzwerte durch Analysenzertifikate bzw. Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Rohmaterialien nachzuweisen.

### 3.2.2 Zündzeit - Probemenge für die Prüfung nach Anhang C

Die Ermittlung des Zündvermögens von Anzündhilfen nach DIN 1860-3 Anhang C Ablauf C 4.2 wird mit folgenden Probemengen durchgeführt:

Art der Anzündhilfe	Probemenge
fest	50 bis 60 g
dickflüssig (Gel)	70 bis 80 g
flüssig	90 bis 100 ml

### 3.2.3 Verbraucherverpackung – kindersicherer Verschluss

Die in Abschnitt 4.3.3.1 der DIN 1860-3 geforderte Einhaltung der Anforderungen an einen kindersicheren Verschluss nach EN 28317 kann durch die schriftliche Bestätigung einer unabhängigen Prüf- oder Zertifizierungsorganisation nachgewiesen werden.

### 3.2.4 Prüfholzkohle nach Anhang A.3

Grundsätzlich ist die in der DIN EN 1860-3 angegebene Prüfholzkohle aus Eukalyptusholz zu verwenden. In Ausnahmefällen (Bsp.: Grillholzkohle aus Eukalyptusholz ist zeitweise auf dem Markt nicht erhältlich), kann auf andere geprüfte nach DIN EN 1860-2 bzw. auf von DIN CERTCO zertifizierte Grillholzkohle ("DIN-Geprüft") zurückgegriffen werden.

Der Prüfbericht muss zusätzliche Informationen enthalten wie Angaben über Fertigungsstätte und Produktionsjahr.

Jede neue Fertigungsstätte ist DIN CERTCO unverzüglich bekannt zu geben, indem ein Antrag auf Erweiterung/Änderung gestellt wird. Sofern ein entsprechendes Prüfzeugnis vorliegt und das Produkt die Anforderungen der Norm erfüllt, kann es ebenfalls mit dem DIN-Geprüft-Zeichen und der bereits bestehenden Registernummer gekennzeichnet werden.

### 3.2.5 Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung

Aus der in der Norm DIN EN 1860-3 unter Abschnitt 5 g) geforderten Chargennummer muss auch das Produktionsjahr und die Fertigungsstätte hervorgehen. Die Codierung muss DIN CERTCO bekannt gegeben werden.

Bei der Kennzeichnung der Verpackung einer Anzündhilfe ist jedoch darüber hinaus folgendes zu beachten:

1. Die Kennzeichnungen müssen sichtbar, gut lesbar, dauerhaft und mindestens in der (den) Sprache(n) des Landes, in dem das Produkt verkauft wird, angebracht werden.
2. Angabe der DIN-Norm mit dem Ausgabedatum **DIN EN 1860-3:2003-12** oder **EN 1860-3:2003-12**
3. Name und Adresse des Herstellers oder Händlers/Vertreibers
4. Produktbezeichnung: z. B. (möglichst) „**Grillanzündhilfe**“
5. Benutzungsvorschriften, die für den sicheren und richtigen Gebrauch der Anzündhilfe notwendig sind. Sie können z. B. schreiben: „Grillen in geschlossenen Räumen setzt einen Rauchabzug voraus. Kleinkinder sind vom Grill fernzuhalten.“

6. Gefahren- und Sicherheitshinweise entsprechend der Europäischen Gesetzgebung (ggf. zusätzliche in dem für den Verkauf vorgesehenen Land erforderliche Kennzeichnung)
7. Warnhinweise und Gefahrensymbole entsprechend der Europäischen Gesetzgebung (ggf. zusätzliche in dem für den Verkauf vorgesehenen Land erforderliche Kennzeichnung)
8. Bei mehr als einer Fertigungsstätte muss ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal geschaffen werden. Sie können hierfür z. B. eine Zahl bzw. einen oder mehrere Buchstaben wählen. (Die Kennzeichnung ist DIN CERTCO bekannt zu geben.)
9. Wörtlich oder sinngemäß sind folgende Hinweise anzugeben:
  - „VORSICHT! Zum Anzünden oder Wiederanzünden keinen Spiritus oder Benzin verwenden!“
  - „VORSICHT! Nur Anzündhilfen der Europäischen Norm für Anzündhilfen (EN 1860-3) verwenden!“
  - Die Anzündhilfe muss vor dem Auflegen des Grillguts vollständig abgebrannt sein
  - Der Barbecue-Brennstoff muss mit einer Ascheschicht bedeckt sein
  - Für Kinder unzugänglich aufbewahren
10. Angabe des jeweiligen Herstellungsjahres (Angabe ist stets zu aktualisieren); ggf. zusätzlich Chargennummer. Aus der in der Norm unter Abschnitt 5 g) geforderten Chargennummer muss auch das Produktionsjahr und die Fertigungsstätte hervorgehen. Die Codierung muss DIN CERTCO bekannt gegeben werden.
11. Zertifizierungszeichen "DIN-Geprüft" und Registernummer von DIN CERTCO

## **4 Prüfung**

### **4.1 Allgemeines**

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

### **4.2 Prüfungsarten**

#### **4.2.1 Erstprüfung**

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht und die Anforderungen an das Produkt erfüllt sind. Die Erstprüfung besteht aus einer Prüfung der Proben, die in allen Fertigungsstätten entnommen und zur Prüfung eingereicht und im Prüfbericht dokumentiert werden.

Die Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.4 dieses Zertifizierungsprogramms.

Die Prüfung muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

#### **4.2.2 Überwachungsprüfung**

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt (siehe Abschnitt 7 des Zertifizierungsprogramms) und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht.

Diese Prüfung erfolgt gemäß Abschnitt 4.4 dieses Zertifizierungsprogramms.

Die Prüfung der entnommenen Proben im Markt wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss termingemäß durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Zertifikatsinhaber nach Abschnitt 6 des Zertifizierungsprogramms soll die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sichergestellt werden. Dies muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

#### **4.2.3 Ergänzungsprüfung**

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.9 des Zertifizierungsprogramms) am bereits zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

#### **4.2.4 Sonderprüfung**

Eine Sonderprüfung findet statt:

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatsinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden dritten Stelle.

### **4.3 Probenahme im Rahmen der Überwachungsprüfung**

Die Probenahme erfolgt im Verlauf der Überwachung im Markt (siehe Abschnitt 7.2 des Zertifizierungsprogramms) und wird in der Regel von einem durch DIN CERTCO beauftragten Inspektor vorgenommen. Die Prüfmuster werden aus dem Handel entnommen und an das von DIN CERTCO mit der Prüfung beauftragte Prüflaboratorium gesandt. Die Kosten hierfür trägt der Zertifikatsinhaber.

Das Prüfgut muss innerhalb von 14 Tagen in dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium eintreffen.

### **4.4 Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung der Anzündhilfen erfolgt nach DIN EN 1860-3:2003 mit der Berücksichtigung der zusätzlichen Festlegungen wie im Abschnitt 3.2 dieses Zertifizierungsprogramms festgelegt.

## 4.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

## 5 Zertifizierung

### 5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller oder Inverkehrbringer sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- aktueller Prüfbericht nach Abschnitt 4.5 über eine Erstprüfung (siehe Abschnitt 4.2.1), sofern die Prüfung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- Nachweis einer aktuellen Zertifizierung gemäß der DIN EN ISO 9001 (wünschenswert)
- ggf. Unterlagen entsprechend der Europäischen Gesetzgebung zu Gefahren- und Sicherheitshinweisen oder das aktuelle Sicherheitsdatenblatt

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorien. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft.

Für jede Fertigungsstätte ist eine Prüfung durchzuführen, die einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte aufweisen muss.

Das Nutzungsrecht für das Konformitätszeichen „DIN-Geprüft“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

### 5.2 Einteilung nach Typen und Untertypen

Anzündhilfen, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ oder Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. Eigenschaften, die die Sicherheit, Funktion oder Handhabung wesentlich beeinflussen



und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ/ Modell wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Als Untertypen werden in der Regel diejenigen Produkte eines Typs/ Modells bezeichnet, die sich nur in formalen oder in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden. Sie können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden, z.B. Verpackungsgrößen.

### 5.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

### 5.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Konformitätszeichen „DIN-Geprüft“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: **5Z000**

Anzündhilfen für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ erteilt worden ist, sind mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 5.2).

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

#### 5.4.1 Unterzertifikat

Es bedarf die Erteilung eines Unterzertifikates, wenn ein zertifizierter Typ/ Modell einer Anzündhilfe von anderem Unternehmen als (Haupt-) Zertifikatinhaber oder unter anderer Handelsmarke als im (Haupt-) Zertifikat angegeben in den Markt gebracht wird. Ein Unterzertifikat wird ausgestellt, wenn die Verbraucherverpackung vom Hauptzertifikat abweicht. In dem Fall muss die Verbraucherverpackung einer festen Anzündhilfe nach Abschnitt 4.3 der Norm

DIN EN 1860-3 auf Unversehrtheit, Abdichtungsqualität, Fleckenfreiheit und Trockenheit je Verpackungsart/Verpackungsmaterial geprüft werden und der Zertifizierungsstelle ein Prüfbericht vorgelegt werden.

## **5.5 Veröffentlichungen**

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Webseite von DIN CERTCO <[www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten des zertifizierten Produktes eingesehen werden.

## **5.6 Gültigkeit des Zertifikates**

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikates erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

## **5.7 Verlängerung des Zertifikates**

Soll die Zertifizierung über die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor dem Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht vorliegen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Überwachungsprüfung nach Abschnitt 4.2.2.

## **5.8 Erlöschen des Zertifikates**

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Konformitätszeichen „DIN-Geprüft“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 7 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden
- das Konformitätszeichen „DIN-Geprüft“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind

## **5.9 Änderungen/Ergänzungen**

### **5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt**

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesent-

liche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben der DIN CERTCO mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Jede neue Fertigungsstätte ist DIN CERTCO unverzüglich bekannt zu geben, indem ein Antrag auf Erweiterung/Änderung gestellt wird. Sofern ein entsprechender Prüfbericht vorliegt und das Produkt die Anforderungen der Norm erfüllt, kann es nach schriftlicher Bestätigung durch DIN CERTCO ebenfalls mit dem DIN-Geprüft-Zeichen und der bereits bestehenden Registernummer gekennzeichnet werden.

### **5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage**

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.2.3) vorzulegen.

### **5.10 Mängel am Produkt**

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Zertifikatsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit dem Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Zertifikatsinhaber hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Zertifikatsinhaber DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Zertifikatsinhaber diese Fristen nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

## 6 Eigenüberwachung durch den Zertifikatinhaber

Der Zertifikatinhaber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden. Sofern kein nach DIN EN ISO 9001 zertifiziertes QM-System vorliegt, muss die Produktionskontrolle auf der Basis einer statistischen Überprüfung nach der Internationalen Norm DIN ISO 2859-1 durchgeführt werden.

### 6.1 Produktionsbegleitende Qualitätssicherung

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Zertifikatsinhaber, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Ein entsprechender Prüfbericht ist DIN CERTCO auf Verlangen in der Regel nach 12 Monaten ab Ausstelldatum des Zertifikates vorzulegen.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten. Für die Prüfung der Anzündhilfen werden in der Regel 8 bis 10 Verpackungen benötigt.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Zertifikatsinhaber unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

### 6.2 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Internationalen Norm DIN EN ISO 9001.

## 7 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

### 7.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung im Markt durch DIN CERTCO während der Laufzeit des Zertifikates findet 2-mal statt.

DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie die Wirksamkeit der produktionsbegleitenden Qualitätssicherung nach Abschnitt 6.1.

## 7.2 Überwachung im Markt

Die Überwachung im Markt durch DIN CERTCO dient der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind. Im Verlauf der Überwachung werden repräsentative Proben aus dem Handel entnommen. Der Prüfumfang ist im Abschnitt 4.4 festgelegt.

Die Überwachung im Markt erfolgt nach Möglichkeit unangemeldet und muss für jedes zertifizierte Produkt mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die entnommenen Proben werden von einem von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorium geprüft. Sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte im Markt befindliche Verkaufsware des Zertifikatinhabers.

Um die Proben im Markt identifizieren zu können, muss DIN CERTCO eine Information vorliegen, über Verbleib der Proben im Handel, damit vorhandene im Markt Proben des zertifizierten Produktes entnommen werden können. Diese Information kann DIN CERTCO als Liste oder auf Anfrage vorliegen.

Sind die Ergebnisse der Prüfung nicht ausreichend, so ist der Zertifikatsinhaber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Zertifikatsinhaber ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Zertifikatsinhaber zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen und das Zertifikat ausgesetzt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.